



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 15. Dezember 2017

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 47

Seite 269

Inhaltsverzeichnis:

Vollzug des KommZG;

Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Abwasserzweckverband Achental

127/17

Verordnung des Landkreises Traunstein über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Traunstein“
nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG

128/17

Vollzug der Baugesetze;

Umbau und Sanierung des ehemaligen Hallenbades (Bestandsnutzung: Gastronomiebetrieb, Gemeindesaal, Badebetrieb mit Sauna, Kindertagesstätte und Vereinsräumen) zu einem Bürgerhaus mit Mehrzwecksaal, Tourismusinformation, Kinderkrippe mit Tages-stellplatz, Seminarraum und Vereinsräumen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 935/4, 937/4, 937/2 der Gemarkung Unterwössen

129/17

Verordnung des Landkreises Traunstein über das Befahren der Eisdecke auf dem Waginger See

130/17

127/17

Az.: 2.20-0544-160004

Vollzug des KommZG;**Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung Abwasserzweckverband Achental**

Aufgrund Art. 18 in Verbindung mit Art. 44 KommZG erlässt der Abwasserzweckverband Achental folgende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung**§ 1 Änderung der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung vom 26.01.1993 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 4 vom 29.01.1993), zuletzt geändert am 17.01.2006 (bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Traunstein Nr. 5 vom 03.02.2006) wird wie folgt geändert:

1) a) In § 4 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

- „c) auf Anforderung durch die Mitgliedsgemeinden die Ortsnetze und Sonderbauwerke der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu betreuen, einschließlich der Straßenentwässerung, soweit diese mit den Ortsnetzen verbunden sind, d.h. insbesondere
- deren Überwachung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der EÜV und jeweiligen Entwässerungssatzung;
 - die Begleitung und Überwachung von Maßnahmen der Herstellung, der Erneuerung und des Unterhalts der Ortsnetze und Sonderbauwerke;
 - die technische Abnahme von Hauptkanälen, Grundstücksanschlüssen und Grundstücksentwässerungsanlagen.

Entsprechende Befugnisse der Gemeinden nach deren Entwässerungssatzung gehen nicht auf den Zweckverband über.“

b) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

2) § 11 erhält folgende Fassung:

"Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig."

3 § 14 erhält folgende Fassung:

"Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig."

4) § 18 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig."

5) § 19 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung bestellt für ihre Geschäftsstelle einen Geschäftsleiter und entscheidet über weitere erforderliche Fachkräfte.“

6) a) In § 22 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Der nicht gedeckte Gesamtaufwand (1 Planstelle EntgG 5 - 7, für die Bereitstellung der Planstelle anfallenden Betriebskosten, Verwaltungskosten und Investitionen) des Verbands für die Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe c wird entsprechend der angeforderten Zeitanteile, festgestellt zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres, auf die jeweilige Mitgliedsgemeinde umgelegt. Werden von keiner Gemeinde Zeitanteile angefordert, wird der Gesamtaufwand zu je 50 % auf die Gemeinde Unterwössen und die Gemeinde Schleching aufgeteilt.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

c) Im dortigen Klammerzusatz wird Buchstabe "c" durch Buchstabe "d" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grassau, 06.12.2017

Rudi Jantke
Verbandsvorsitzender

Die Verbandssatzung wurde vom Landratsamt Traunstein mit Schreiben vom 04.12.2017 Az. 2.20-0544-160004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Verbandssatzung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

Florian Amann
Abteilungsleiter

128/17

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Verordnung des Landkreises Traunstein über die Übertragung der Aufgabe „Rufbus Traunstein“ nach Art. 9 Abs. 1 BayÖPNVG:

Der Landkreis Traunstein erlässt auf Grund des Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) folgende

Verordnung

§ 1

(1) Die Planung, Organisation und Sicherstellung des Rufbusses Traunstein wird der Großen Kreisstadt Traunstein übertragen.

(2) Andere Linienverkehre, die das Gebiet der Stadt Traunstein berühren, sind von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 2

Der Landkreis Traunstein ist über alle Entscheidungen zu unterrichten, die den unter § 1 Abs. 1 genannten Verkehr betreffen.

§ 3

Gegebenenfalls außerhalb des Gebietes der Stadt Traunstein erbrachte Verkehrsleistungen des Rufbusses Traunstein werden der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft der Stadt Traunstein zugeordnet, sofern die Nahverkehrsbeziehungen im Wesentlichen auf das Gebiet der Stadt Traunstein beschränkt sind.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Auf Verlangen der Stadt Traunstein ist die Verordnung aufzuheben.

Traunstein, den 11.12.2017
Landkreis Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

129/17
Az.: 4.40-B-435-2017

Vollzug der Baugesetze;

Umbau und Sanierung des ehemaligen Hallenbades (Bestandsnutzung: Gastronomiebetrieb, Gemeindesaal, Badebetrieb mit Sauna, Kindertagesstätte und Vereinsräumen) zu einem Bürgerhaus mit Mehrzwecksaal, Tourismusinformatio, Kinderkrippe mit Tagesstellplatz, Seminarraum und Vereinsräumen auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 935/4, 937/4, 937/2 der Gemarkung Unterwössen

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 07.12.2017, Az. 4.40-B-435-2017, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 07.12.2017, Az. 4.40-B-435-2017, wurde der Gemeinde Unterwössen, vertreten durch den 1. Bürgermeister Ludwig Entfellner, die Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung des ehemaligen Hallenbades (Bestandsnutzung: Gastronomiebetrieb, Gemeindesaal, Badebetrieb mit Sauna, Kindertagesstätte und Vereinsräumen) zu einem Bürgerhaus mit Mehrzwecksaal, Tourismusinformatio, Kinderkrippe mit Tagesstellplatz, Seminarraum und Vereinsräumen auf den Grundstücken Flurstück-Nr. 935/4, 937/4, 937/2 der Gemarkung Unterwössen, bauaufsichtlich erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung- in Form der öffentlichen Bekanntmachung- gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.83, 2. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-265) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 11.12.2017

Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

130/17

Az.: 5.35 – A 1311-6b

Verordnung des Landkreises Traunstein über das Befahren der Eisdecke auf dem Waginger See

Der Landkreis Traunstein erlässt aufgrund von Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 56 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes -LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.1992 (GVBl S. 152), folgende Verordnung:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die gesamte Seefläche des zum Landkreis Traunstein gehörenden gemeindefreien Gebietes „Waginger See“ einschließlich des sogenannten „Tachinger See“.

§ 2**Verbote**

- (1) Das Befahren der Eisdecke mit Kraftfahrzeugen und Luftfahrzeugen aller Art sowie Motor- und Pferdeschlitten ist verboten.

- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für Kraft- und Luftfahrzeuge im Rettungseinsatz sowie bei Rettungsübungen.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Traunstein kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Verbot nach § 2 Absatz 1 erteilen, wenn Gefahren für Leben und Gesundheit dem nicht entgegenstehen.
(2) Ausnahmen gemäß Abs. 1 werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 3

Zu widerhandlungen

Wer vorsätzlich dem Verbot über das Befahren der Eisfläche des Waginger Sees einschließlich des Tachinger Sees (§ 2 Abs. 1) zu widerhandelt, kann gem. Art. 27 Abs. 4 Nr. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Traunstein in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Traunstein, 13.12.2017
Landratsamt Traunstein

Siegfried Walch
Landrat

Siegfried Walch
Landrat